



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 21/16
Luxemburg, den 1. März 2016

Urteil in der Rechtssache C-440/14 P
National Iranian Oil Company/Rat

Der Gerichtshof bestätigt das Einfrieren der Gelder der National Iranian Oil Company für den Zeitraum vom 16. Oktober 2012 bis zu ihrer Streichung aus der Liste am 16. Januar 2016

Der Rat war befugt, die Gelder der NIOC aufgrund der von ihm aufgestellten Kriterien einzufrieren

Da Besorgnis über das iranische Nuklear- und Trägerraketenprogramm bestand, fror der Rat im Jahr 2012 die Gelder einer ganzen Reihe im Eigentum des iranischen Staates stehender Einrichtungen der Öl- und Gasbranche ein. So fror er ab 16. Oktober 2012 die Mittel der National Iranian Oil Company (NIOC) ein und begründete dies wie folgt: „Staatliche Einrichtung, die Finanzmittel für die Regierung Irans bereitstellt. Die NIOC wird vom Ölministerium geleitet. Der Minister für Öl ist Vorstandsvorsitzender der NIOC, und der stellvertretende Minister für Öl ist geschäftsführender Direktor der NIOC“. Die NIOC verlangte vor dem Gericht der Europäischen Union vergeblich die Nichtigerklärung des Einfrierens ihrer Gelder¹. Daraufhin legte sie beim Gerichtshof ein auf die Aufhebung des Urteils des Gerichts gerichtetes Rechtsmittel ein.

Mit seinem heutigen Urteil **weist der Gerichtshof das Rechtsmittel der NIOC zurück und bestätigt das Einfrieren ihrer Gelder**. Dessen Gültigkeit erstreckte sich somit bis zur Freigabe der Gelder am 16. Januar 2016, als der Großteil der internationalen Sanktionen gegen den Iran von der Europäischen Union und der internationalen Gemeinschaft aufgehoben wurde.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass es zwar im Allgemeinen Aufgabe der Kommission ist, die Verordnungen des Rates durchzuführen, doch kann dieser sich in entsprechend begründeten Sonderfällen die Durchführung vorbehalten. Der Gerichtshof führt hierzu aus, dass sich der Rat die Befugnis zum Erlass der sensibelsten restriktiven Maßnahmen vorbehält, nämlich die Aufstellung der Listen der natürlichen und juristischen Personen, deren Gelder eingefroren wurden. Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern haben nämlich eine beträchtliche negative Auswirkung auf das Leben und die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Betroffenen und müssen kurzfristig aufgrund von Verfahren erlassen werden, deren Kohärenz und Koordination der Rat am besten gewährleisten kann. Der Rat durfte daher davon ausgehen, dass die Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern einen Sonderfall darstellten, der es rechtfertigte, dass er sich die Durchführungsbefugnis vorbehält.

Überdies bestätigt der Gerichtshof, dass das Gericht die Entwicklung des Kriteriums, auf das der Rat das Einfrieren der Gelder der NIOC stützte, korrekt ausgelegt hat. Der Rat weitete nämlich ab dem Jahr 2012 das Aufnahmekriterium insofern aus, als er natürliche und juristische Personen einbezog, die zwar (wie die NIOC) keinen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur nuklearen Proliferation aufwiesen, diese aber durch die Bereitstellung von Ressourcen oder materiellen, finanziellen oder logistischen Mitteln für die iranische Regierung begünstigen konnten und ihr damit die Fortführung ihrer proliferationsrelevanten Tätigkeiten ermöglichten.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden.

¹ Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014, *National Iranian Oil Company/Rat* ([T-578/12](#)).

Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über

„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106